



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Gräzistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Gräzistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Gräzistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Gräzistik im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Gräzistik müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Gräzistik handelt es sich um einen „konsekutives Master-Studienprogramm“. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die Studierenden erhalten eine vertiefte Orientierung über die griechische Literatur der Antike und ihre Rezeption in der byzantinischen Epoche und in der Neuzeit. Sie erwerben dabei vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Methoden der Gräzistik sowie die Kompetenz, die gewonnenen Erkenntnisse in angemessener und eigenständiger Form zu präsentieren. Insbesondere werden sie befähigt, Inhalte und Methoden des Faches kritisch zu reflektieren und selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: Wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen, in Bibliotheken, Archiven, Museen, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich

- vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Klassisches Altertum (90 LP, Schwerpunktwahl Gräzistik), Klassisches Altertum (120 LP) und des Bachelor-Studiengangs Klassisches Altertum (180 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
- aber auch an Absolventinnen und Absolventen anderer gräzistischer Bachelor-Studienprogramme bzw. -gänge (mit mindestens 90 LP) oder anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse im Fach Gräzistik oder verwandter Fächer.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Abschlusses in den unter Abs. 1 genannten Studienprogrammen/-gängen bzw. ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studienprogramm müssen folgende Vorkenntnisse bei Studienbeginn nachgewiesen werden:

- Graecum oder eine diesem gleichwertige ausländische Qualifikation;
- Latinum oder eine diesem gleichwertige ausländische Qualifikation bei einem altertumswissenschaftlichen Schwerpunkt im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- Englisch mit mindestens drei aufsteigenden Schuljahren;
- Nachweis des erfolgreich absolvierten Besuchs von mindestens einem Modul/einer Lehrveranstaltung zur griechischen Grammatik mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-griechischen Übersetzungspraxis.

(5) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(7) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber im Falle eines Vergabeverfahrens nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7

Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm Gräzistik im Zwei-Fach-Master-Studiengang ist grundsätzlich frei kombinierbar. Besonders empfohlen wird die Kombination mit folgenden Master-Studienprogrammen (45/75 LP): Alte Geschichte, Latinistik, Indologie (Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien), Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft, Evangelische Theologie (ab Wintersemester 2010/2011).

§ 8

Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. (Haupt-)Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- e. Stilübungen: dienen der Festigung von griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- f. Rezeptionsübungen: vermitteln die Fähigkeit, in rezeptionsgeschichtlicher Fragestellung die Wirkmächtigkeit griechischer Dichtung und Prosa in der byzantinischen Epoche und in der Neuzeit zu erkennen;
- g. Klausurenkurse: dienen dem gezielten Training der schriftlichen Übersetzung aus dem und in das Griechische anhand von vorgegebenen Klausuren unter Anleitung von Dozentinnen oder Dozenten;
- h. Kolloquien: dienen in gemeinsamer Diskussion der Verfestigung von in Seminaren oder Übungen gelernten Fertigkeiten unter Moderation von Dozentinnen und Dozenten.

§ 10

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Gräzistik (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 11

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500-2800 Zeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90-120 Minuten Dauer;
- d. Textanalyse als Kurzhausarbeit: eine auf Interpretation einer Textvorlage angelegte schriftliche Arbeit von 8-12 Seiten zu 2.500-2.800 Zeichen;
- e. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2500-2800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
- b. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren und Übungen von ca. 60 Minuten Dauer;
- c. Sitzungsprotokolle: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten zu 2.500-2.800 Zeichen;
- d. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vorgetragene Übersetzungen ausgewählter griechischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer;
- e. mündlicher Beitrag: entweder als mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer oder als mehrere mündliche Kurzpräsentationen (5-10 Minuten) von Inhalten der Unterrichtsvorbereitung im Rahmen eines Seminars.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird grundsätzlich nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Für das Mastermodul „Griechische Sprache“ wird der erneute Besuch der entsprechenden Modulveranstaltungen vor der zweiten Wiederholung dringend empfohlen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Anmeldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Gräzistik geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll mindestens 60 Seiten von je 2500-2800 Zeichen aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 5 Monate.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 40 Leistungspunkte im Studienprogramm Gräzistik erreicht hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und sie oder er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Alle Module des Studienprogramms werden benotet und fließen in die Gesamtnote ein.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Hauptmodul Griechische Sprache	Bestimmungen gemäß FStPO § 5	6	10	ja	nein	Klausur	10/45	1. und 2. Semester
Hauptmodul Griechische Prosa	Bestimmungen gemäß FStPO § 5	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/45	1. Semester
Mastermodul Rezeption der griechischen Literatur	Bestimmungen gemäß FStPO § 5	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/45	1. Semester
Hauptmodul Griechische Dichtung	Hauptmodul Griechische Prosa	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/45	2. Semester
Mastermodul Übersetzungskompetenz Griechisch	Hauptmodul Griechische Sprache	2	5	ja	nein	Klausur	5/45	3. Semester
Masterarbeit	Bestimmungen gemäß § 14	0	30	keine	nein	Masterarbeit	30/75	4. Semester
<i>1 oder 2 Wahlpflichtmodule: Aus folgenden Modulen müssen insgesamt 10 LP erbracht werden</i>								
Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike (Wahlpflichtmodul)	Basismodul Lateinische Dichtung der Antike	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/45	3. Semester
Teilmodul	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/45	3. Semester

Altgriechisch (Wahlpflichtmodul)						oder Klausur		
Antike Alltags- und Wirtschafts- geschichte (Wahlpflichtmodul)	nein	2	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/45	3. Semester
Quellen und Interpretations- Ansätze der Alten Geschichte (Wahlpflichtmodul)	Lateinische und altgriechische Sprachkenntnisse	2	5	ja	nein	Textanalyse als Kurz- hausarbeit	5/45	3. Semester
Antike Gesellschafts- und/oder Verfassungs- geschichte (Wahlpflichtmodul)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/45	3. Semester